Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dettmannsdorf, über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Schwarzer Weg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Dettmannsdorf-Kölzow.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.03.2018 den Satzungsbeschluss über die 1 Änderung der Ergänzungssatzung „Schwarzer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung gefasst.

Die vorliegende 1. Änderung der Ergänzungssatzung übernimmt grundsätzlich das städtebauliche Konzept der Ursprungssatzung. Diese verfolgte das Ziel, auf den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen, bereits erschlossenen Flächen in einer Größe von etwa 4.023 m² künftig Baurecht zu schaffen. Mit der 1. Änderung und Ergänzung werden die Flächen auf etwa 6.218 m² erweitert. Gleichzeitig wird der Geltungsbereich im Osten entlang der Straßenkante des Schwarzen Weges gelegt und umfasst damit auch den Teil des Flurstücks 179, welcher nach dem aktuellen Vermessungsplan dem Straßenflurstück zugeschlagen werden soll.

Mit den weitergehenden Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und der Übernahme der Regelungen der BauNVO ergeben sich vier neue Baugrundstücke.

Der südliche Ortsrand wird hiermit abgerundet. Die Bebauung soll unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung stattfinden.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Schwarzer Weg“ der Gemeinde Dettmannsdorf ist dem Landkreis Vorpommern – Rügen mitzuteilen.

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Schwarzer Weg“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Schwarzer Weg“ und die Begründung dann ab sofort

Dienstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 – 12.00 Uhr

im Amt Recknitz-Trebeltal, Bauamt, Am Markt 1, in 18334 Bad Sülze, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dettmannsdorf geltend gemacht worden ist. Mängel dieser Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dettmannsdorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch die Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Ersatzansprüchen wird hingewiesen.

Dettmannsdorf den 13.03.2018

Schmidt
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk: Veröffentlicht im Recknitz- Trebeltal Kurier 29.03.2018